

BETRIEBSSATZUNG

DER

**GEMEINDEWERKE
OBERAUDORF**

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1, Artikel 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (in §1 Nr 37 V v GVBl S.286) folgende

Betriebssatzung der „Gemeindewerke Oberaudorf“

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Oberaudorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Oberaudorf geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewerke Oberaudorf. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.020.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischem Strom, Wasser und Gas, sowie mit Telekommunikation (z.B. Breitbandversorgung). Ferner gehört der Erlass von Bescheiden nach Abs.3 im Bereich der Abwasserentsorgung hinzu.

Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit Ihnen zusammenhängen.

Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung Ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, -einschließlich des Erlasses von Bescheiden- (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 **Für die Gemeindewerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheit der Gemeindewerke sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuss	(§ 5)
Gemeinderat	(§ 6)
1. Bürgermeister	(§ 7)

§ 4 **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen.
 4. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderabnehmern, sowie der Grund- und Ersatzversorgung.
 5. Die Regelungen nach § 2 Abs.3, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Gemeinderat (§6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVÖD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Vorlagen an den Gemeinderat und an den Werkausschuss im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister verwaltungsmäßig vor.

Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.

- (6) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, in Angelegenheiten der Gemeindewerke nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat den 1. Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeit des Werk- und Abwasserausschusses (Werkausschuss)

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
1. den Erlass einer Dienstanweisung
 2. die Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro überschreitet,
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 15.000,00 Euro überschreiten

7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500,00 Euro beträgt,
10. die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall beträgt
11. Vorschlag an den Gemeinderat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6 **Zuständigkeit des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000.-€ Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben

11. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.

- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. und Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Oberaudorf“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten

die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

- (2) Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten, der Jahresabschluss, Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Oberaudorf vom 01.03.2008 außer Kraft.

Oberaudorf, den

Gemeinde Oberaudorf

Wildgruber

1. Bürgermeister